

Vereinsatzung

Sport-Bowler-Bremen e.V.

Gemäß Satzungsänderung vom 27.03.2008
Im Vereinsregister Änderung am 21-07-2008 eingetragen

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Bowlingsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabeordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschliesslich zu satzungsgemässen Zwecken.
3. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landesfachverbandes und unterliegt dessen Satzung sowie Satzungen der übergeordneten Verbände.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmässigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Teilnahme an Meisterschaften des Landesverbandes und des Deutschen Keglerbundes (DKB),
 - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - d) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SPORT-BOWLER-BREMEN e.V. und hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Bowlingfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Vereinsatzung

Sport-Bowler-Bremen e.V.

3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Sportordnung des DKB zu beachten.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
7. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom ordentlichen zum passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab folgendem Geschäftsjahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung der Bezahlung seines Jahresbeitrages in Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoss gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder ausserhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben

Vereinsatzung

Sport-Bowler-Bremen e.V.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder, für jugendliche Mitglieder und passive Mitglieder, inklusive Abgaben an den DKB, wird von der jeweiligen Jahresversammlung festgelegt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt nach dem 1.07. eines laufenden Jahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der Beitrag entrichtet ist und der gültige DKB-Pass vorliegt.
3. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
4. Bis zum 30.11. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag für das Folgejahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. der Sportausschuss,
4. die Mitgliederversammlung.

Diese Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassierer,
 5. dem Sportwart.

Vereinsatzung

Sport-Bowler-Bremen e.V.

2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein belasten, bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der 1. Vorsitzende oder der Kassierer unterzeichnen Zahlungsanweisungen bis zu einem Betrag in Höhe von €350,00 (in Worten: Euro Dreihundertfünfzig) allein. Zahlungsanweisungen in grösserer Höhe bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
6. Die Leitung des Spielbetriebes obliegt dem Sportwart.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäss gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Erschienenen .
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und vier weitere, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Mitglieder an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5 Abs. 1 und 6 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 8 .
5. Bei Ausscheiden eines der vier von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Sportausschuss

1. Den Vorsitz führt der Sportwart.

Vereinsatzung

Sport-Bowler-Bremen e.V.

2. Der Sportausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Sportausschuss obliegt die Erstellung der Spielordnung und -Pläne. Er ist Beschlussorgan für alle Fragen der sportlichen Durchführung und damit zusammenhängenden Verfahren. Er ist insbesondere verpflichtet, den Nachwuchs zu fördern.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 15. März des laufenden Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine ausserordentlich Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereins- und Sportausschusses.
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplans.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Vereinssatzung

Sport-Bowler-Bremen e.V.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Kann bei einer Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit nicht erzielt werden, so genügt die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen in einer zweiten Abstimmung zur Fassung des Beschlusses. Eine Vertretung ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszweck verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund.

Bremen, den 28.03.2008

gez. Hans-Hermann Hartmann
1. Vorsitzender